

Bundesvergabegesetz-Novelle 2011

Neue (Sub-)Schwellenwerte für Bauaufträge

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat vor kurzem den Entwurf einer Bundesvergabegesetz-Novelle zur Begutachtung versandt.

Der vorliegende Entwurf¹ ist das Ergebnis der zu Jahresbeginn 2011 stattgefundenen „Konsultation über administrative Vereinfachungen im Unterschwellenbereich“ (siehe auch VIBÖ-Newsletter Nr. 4/2010) und bringt einige baurelevante Neuerungen vor dem Hintergrund der zu Jahresende 2011 definitiv auslaufenden (Sub-)Schwellenwerte-Verordnung (BGBl II 455/2010 bzw. BGBl II 125/2009).

Substanzielle Verschlechterungen für die Bauwirtschaft, wie sie ursprünglich im Zuge der „Konsultation“ angedacht wurden (etwa die völlige Gleichschaltung des klassischen Unterschwellenbereiches mit dem vereinfachten Sektoren-Regime samt Wegfall diverser Bieterschutzbestimmungen, wie z.B. der Normenbindung), konnten im Vorfeld der Gesetzwerdung erfolgreich abgewehrt werden. Einige problematische Änderungen bei den (Sub-) Schwellenwerten, insbesondere die Ausweitung der Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens auf den gesamten Unterschwellenbereich, sind aber im Gesetzesentwurf geblieben.

Mit der Novelle will man die derzeit geltenden Schwellenwerte für Verfahren ohne Bekanntmachung kräftig senken, während der Schwellenwert für das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung für Bauleistungen massiv erhöht werden soll. Hauptargument des BKA-Verfassungsdienstes: Die EU-Kommission erlaubt dauerhaft keine hohen Schwellenwerte für intransparente Verfahren und Österreich liegt hier aktuell weit über dem EU-Durchschnitt. Das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung ist demgegenüber im Unterschwellenbereich EU-rechtlich im vollen Umfang zulässig. Dies soll nunmehr offensichtlich bei Bauvergaben unter dem Titel „Verwaltungskostenreduktion“ vollständig ausgereizt werden, um eine Art „Kompensation“ für die Absenkung der Schwellenwerte bei den Verfahren ohne Bekanntmachung zu schaffen.

Die geplanten (Sub-)Schwellenwerte-Änderungen laut Entwurf im Einzelnen:

- § 37 BVergG reduziert den Schwellenwert für die Zulässigkeit des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung von derzeit € 1.000.000,- auf € 60.000,-.

¹ Der Gesetzesentwurf samt Erläuterungen sowie einer Gegenüberstellung „alt/neu“ ist Online unter <http://www.bka.gv.at/site/5102/Default.aspx> abrufbar.

- § 38 Abs 1 BVergG dehnt die Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung bei Bauaufträgen auf den gesamten Unterschwellenbereich aus (von bisher € 350.000,- auf € 4.845.000,-).
- § 38 Abs 2 BVergG reduziert den Schwellenwert für das Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung von derzeit € 100.000,- auf € 60.000,-.
- § 41 BVergG reduziert den Schwellenwert für die Zulässigkeit der Direktvergabe von derzeit € 100.000,- auf € 40.000,-
- § 41a BVergG führt ein neues Verfahren "Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung" mit einem Schwellenwert von € 100.000,- (Sektorenbereich: € 150.000,-) ein.

Bemerkenswert sind weiters folgende geplante Neuerungen der BVergG-Novelle 2011:

- Mit den §§ 125 f BVergG soll die Grenze, bis zu der der Auftraggeber von einer Aufklärung bei der vertieften Angebotsprüfung bzw. bei Mangelhaftigkeit der Angebote absehen kann, auf den gesamten Unterschwellenbereich angehoben werden (war bisher nur bis max. € 120.000,- Auftragswert möglich).
- Die §§ 337 ff BVergG bringen die Umsetzung der neuen EuGH-Judikatur zum verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch des Bieters bei Verfahrensverstößen des Auftraggebers (EuGH Rs C-314/09).

Angesichts zahlreicher negativer Erfahrungen der Baubranche mit der praktischen Handhabung des - im Sektorenbereich schon bisher unbeschränkt zulässigen - Verhandlungsverfahrens (Stichwort „Preisverhandlung“) wird sich die VIBÖ in ihrer Stellungnahme unter anderem gegen die geplante Gleichstellung des Verhandlungsverfahrens mit dem offenen bzw. nicht offenen Verfahren im gesamten „klassischen“ Unterschwellenbereich aussprechen. Im Sinne einer Verwaltungskostenreduktion bei den zahlreichen Kleinaufträgen wird die VIBÖ weiters für eine angemessene Anhebung der Schwellenwerte bei den Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung plädieren.

Abgesehen davon besteht natürlich für die VIBÖ auch die Möglichkeit, im Zuge des Begutachtungsverfahrens konkrete (Alternativ-)Vorschläge zur Verbesserung/Vereinfachung der Vergabepaxis aus Auftragnehmersicht (z.B. hinsichtlich Bekanntmachung, Fristen, Eignungsnachweis u.dgl.) einzubringen. Alle VIBÖ-Mitglieder sind herzlich eingeladen, entsprechende Überlegungen bis spätestens

19. September 2011

schriftlich an die Geschäftsstelle der VIBÖ (office@viboe.at) zu übermitteln.

Wien, im August 2011